

Ablaufschema der Diplomarbeit

Phase	Vorgang	Studenten: Aktivitäten / Informationen
mit Hinweis auf Prüfungsordnung (PO)		
Vorbereitung		
	Antrag auf Erteilung eines Themas	Wünsche äußern (§ 21 (2)); Ggf. künftigen Betreuer bzw. Firmen kontaktieren
	Zulassungsnachweis	Bis drei Monate nach Ausstellungsdatum der Zulassung zur Abschlussprüfung ist eine Äußerung zum Thema nötig; ansonsten wird ein Thema von Amts wegen (§ 21 (2)) zugeweiht
	Aufgabenausfertigung	Betreuender Hochschullehrer / Studierendensekretariat
Start		
	Ausgabe der Aufgabenstellung durch den Dekan (§ 21 (4))	Ausfüllen von Punkt 2 im Zulassungsnachweis (Fördernummer); Bestätigung des Erhalts des Themas in Punkt 4
	Rückgabemöglichkeit des Diplomthemas (§ 21 (4))	Einmalige Möglichkeit zur Rückgabe innerhalb von einem Monat nach Ausgabe des Themas; Kenntnissgabe an das Studierendensekretariat und den betreuenden HSL
Durchführung		
	Bearbeitung (§ 21 (5))	Regulär 4 Monate Bearbeitungsdauer, bei empirischen und experimentellen Themen auch 6 Monate gem. § 21 (5); die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe
	Verlängerung (§ 21 (5))	Antrag auf Verlängerung (Formular) beim Prüfungsausschuss rechtzeitig, d.h. 14 Tage vor Ablauf des Bearbeitungszeitraumes, einreichen
Einreichung		
	Abgabe / Versendung (§ 21 (5))	– Abgabe im Studierendensekretariat: 2 gebundene Exemplare, fristgemäß, sonst Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5) – Versendung: Es gilt das Datum des Poststempels
Bewertung		
	Anteil „Diplomarbeit“ (PA) nach § 21	Wichtung von PA im Abschlussmodul ist 70% gem. Anlage 2 der PO
	Voraussichtlicher Termin der Verteidigung der Diplomarbeit	Abstimmung mit dem betreuenden Hochschullehrer; Verteidigung gem. § 24 (2) und (3)
Abschluss		
	Anteil „Verteidigung Diplomarbeit“ (PM 40) nach § 24 (3)	Wichtung der mündlichen Prüfungsleistung PM 40 im Abschlussmodul ist 30% gem. Anlage 2 der PO
Wiederholung		
	Wiederholung nach § 21 (9)	Bei Bewertung der Diplomarbeit schlechter als Note 4 kann diese innerhalb eines Jahres unter Beachtung von § 35 (4) SächsHSFG und § 21 (9) und § 16 PO wiederholt werden

* ... Aus diesem Schema leitet sich kein Rechtsanspruch ab; es gilt das Gesetz

PA..... Prüfungsleistung inform der Diplomarbeit
 PM..... Mündliche Prüfungsleistung
 PO..... Prüfungsordnung